

101. Haben die Gebühr für die Vertretung in einem Beweisaufnahmeverfahren und die erhöhte Gebühr für die Vertretung in der weiteren mündlichen Verhandlung zur Voraussetzung, daß es zu einer Aufnahme der Beweise gekommen ist?

Gebührenordnung für Rechtsanwälte § 13 Ziff. 4. § 17.

VII. Civilsenat. Beschl. v. 20. Juni 1899 i. S. P. (Rl.) w. W. (Bekl.).
Beschw.-Rep. VIa. 23/99.

I. Landgericht Brieg.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Durch Beschluß des Landgerichtes wurde die Aufnahme eines von den Klägern angetretenen Zeugen- und Sachverständigenbeweises über den Wert gewisser Gegenstände angeordnet, und zugleich Termin zur Beweisaufnahme vor dem Prozeßgerichte bestimmt. Nachdem der klägerische Prozeßbevollmächtigte durch ein Schreiben den Klägern Kenntnis von dem Beschlusse und der Terminsanberaumung gegeben hatte, verzichtete der Beklagte auf die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen mit dem Bemerken, daß er bei dem Bestreiten der Werte nicht stehen bleiben wolle. Die Zeugen und Sachverständigen wurden abbestellt. In dem anberaumten Termine wurde der Beklagte nach kontradiktorischer Verhandlung dem Klagantrage gemäß und in die Kosten des Rechtsstreites verurteilt. Der Wert des Streitgegenstandes belief sich auf mehr als 900 bis 1200 *M.*

Die Kläger liquidirten ihre Kosten in Gesamthöhe von 128,40 *M.*, darunter Beweisgebühr und weitere Verhandlungsgebühr zu je 14 *M.*, sowie Festsetzungsgebühr zu 2,10 *M.* Durch Beschluß des Landgerichtes wurden die Kosten in der liquidirten Höhe festgesetzt. Der Beklagte legte Beschwerde ein mit dem Antrage, von dem Liquidat 28,90 *M.* abzusetzen, und zwar die Beweisgebühr und die Gebühr für die weitere mündliche Verhandlung vollständig zu streichen, die Gebühr für das Festsetzungsverfahren aber dem geminderten Wertobjekte entsprechend zu ermäßigen. Durch Beschluß des Oberlandesgerichtes wurde in Stattgebung der Beschwerde der Betrag der zu erstattenden Kosten auf 94,50 *M.* festgesetzt. Kläger haben weitere Beschwerde eingelegt, und derselben ist stattgegeben worden aus folgenden

Gründen:

... „Wenn die angeordneten Beweiserhebungen auch nicht zur Ausführung gebracht sind, so hat mit der Anberaumung des Ver-

nehmungstermins und der Ladung der Zeugen das Beweisaufnahmeverfahren doch bereits begonnen. Diesem Verfahren, welches hinsichtlich der Anwaltsthätigkeit als ein besonderer und für sich bestehender Abschnitt des Rechtsstreites ausgeschieden ist, gehören auch schon die zur Vorbereitung und unmittelbaren Herbeiführung der Beweisaufnahme selbst dienenden Akte des Gerichtes an, so speciell die Bestimmung von Zeit und Ort zur Beweiserhebung und die Aufforderung der zu vernehmenden Personen zum Erscheinen im Termine. Das in dieser Weise beginnende Beweisverfahren sondert sich ab von den übrigen Teilen des Rechtsstreites, namentlich von der die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfange eine Beweisaufnahme stattfinden soll, herbeiführenden Verhandlung.

Die Gebühr des § 13 Ziff. 4 aber ist vorgesehen für die „Vertretung in einer Beweisaufnahme“. Es bedarf für die Entstehung des Anspruches nicht der Vertretung in einem Beweisaufnahmetermine. Dies ergibt sich insbesondere aus der abweichenden Fassung der Bestimmung in derselben Nummer des § 13 über den Urteilsleid, denn dort ist die Gebühr für die Vertretung „in dem Termine zur Leistung des durch ein Urteil auferlegten Eides“, hier dagegen für die Vertretung „in einem Beweisaufnahmeverfahren“ angeordnet. Wäre es die Absicht des Gesetzgebers gewesen, die Gebühr auch in diesem Falle von der Vertretung in einem Termine abhängig zu machen, so ist nicht ersichtlich, weshalb er sich hier nicht der ganz gleichen Ausdrucksweise wie dort bedient haben sollte, und zwar umso weniger, als die beiden Gebühren in demselben Satze und in unmittelbarer Folge aufeinander normiert sind, und als deshalb der Gegensatz der Fassung notwendig in die Augen fällt. Jede Art von Thätigkeit des Rechtsanwaltes, die mit der Beweisaufnahme in direktem Zusammenhange steht, bildet daher eine Grundlage für den Anspruch auf die Gebühr. Ausgeschlossen bleiben solche Handlungen, die nur zeitlich in das Stadium des Beweisaufnahmeverfahrens fallen, aber ihre Bedeutung für andere Teile des Rechtsstreites haben, darunter auch die nachträgliche Angabe der Adresse eines Zeugen, da diese schon mit der Beweisantretung verbunden werden muß; diese Handlungen werden durch die Prozeßgebühr abgegolten. Wohl aber charakterisiert sich als Vertretung in einem Beweisaufnahmeverfahren die Erteilung eines Auftrages an einen Rechtsanwalt am Sitze des um

die Erhebung des Beweises ersuchten Gerichtes, die Versendung der Akten an ihn und die Erteilung der Information. Das gleiche muß aber für die Benachrichtigung der Partei selbst vom Termine gelten, auch dann, wenn sich eine weitere Mitteilung über den Stand der Sache und die bei der Beweisaufnahme etwa besonders zu beachtenden Momente nicht damit verbindet, sondern das Weitere lediglich dem eigenen Ermessen und der eigenen Kenntnis der Partei von der Sachlage anheimgestellt und überlassen bleibt. Auch diese, wenngleich mit geringer Müheveraltung verbundene, Thätigkeit dient dem Interesse der Partei in unmittelbarer Beziehung zur Beweisaufnahme, wird durch die Prozeßgebühr nicht vergütet und rechtfertigt den Anspruch auf die Beweisgebühr.

Vgl. Gruchot, Beiträge Bd. 40 S. 1138 Nr. 124; Jurist. Wochenschrift 1898 S. 390 Nr. 19.¹

Eine solche Anwaltsthätigkeit aber liegt hier vor.

Gerechtfertigt ist aber auch der Anspruch auf die in § 17 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vorgesehene Gebührenerhöhung. Diese greift Platz, insoweit in den Fällen des § 13 Ziff. 4 die Vertretung auf die weitere mündliche Verhandlung sich erstreckt. Daß in der Bezugnahme in dem § 17 auf den § 13 Ziff. 4 („in den Fällen des § 13 Ziff. 4“) dem Ausdrucke „Beweisaufnahmeverfahren“ ein anderer, und zwar engerer, Sinn hätte unterlegt werden sollen, als in welchem die in Bezug genommene Bestimmung selbst den Ausdruck zur Anwendung bringt, läßt sich bei dem nahen Zusammenhange der beiden Gebührevorschriften nicht annehmen. Auch hier genügt also, daß ein Termin anberaumt ist, und Ladungen an die zu vernehmenden Personen ergangen sind, wenn auch demnächst die Erhebung der Beweise unterblieben ist. Was aber das Erfordernis der Vertretung in der weiteren mündlichen Verhandlung anbetrifft, so sind an den Inhalt dieser Verhandlung im Gesetze besondere Anforderungen nicht gestellt. Der gesetzgeberische Beweggrund für die Gebührenerhöhung besteht darin, daß nach einem Beweisaufnahmeverfahren in der Regel die weitere mündliche Verhandlung und die Vorbereitung zu derselben eine gesteigerte Müheveraltung des Rechtsanwaltes mit sich bringen;

¹ Vgl. auch diese Sammlung Bd. 12 Nr. 115 S. 393, Bd. 21 Nr. 85 S. 408, Bd. 26 Nr. 78 S. 378. D. R.

vgl. Motive zu dem Entwurfe einer Gebührenordnung für Rechtsanwälte S. 39;

es kann aber nicht darauf ankommen, ob im einzelnen Falle der gesetzgeberische Grund in vollem Maße zutrifft, oder nicht. Bedingend für die Gebühr ist nicht, daß die weitere mündliche Verhandlung die Ergebnisse des Beweisaufnahmeverfahrens zum Gegenstande hat. Die Gebühr kann selbst dann nicht versagt werden, wenn die Verhandlung, weil die den Gegenstand des Beweises bildenden Behauptungen unmittelbar nach der Beweisaufnahme zugestanden oder zurückgenommen sind, sich auf die Ergebnisse der Beweisaufnahme, wenn die Parteierklärungen nicht wiederum geändert wurden, gar nicht richten konnte. Das gleiche gilt aber auch für den Fall, daß es im Beweisaufnahmeverfahren zur Aufnahme der Beweise nicht gekommen ist. Einen Unterschied macht das Gesetz nur, je nachdem die weitere Verhandlung eine kontradiktorische, oder eine nicht kontradiktorische ist; Bedeutung hat derselbe aber nicht für die Existenz des Anspruches auf die Gebührenerhöhung, sondern nur für das Maß derselben.

Vgl. Gruchot, Beiträge Bd. 40 S. 1138 Nr. 124.

Da hiernach die beiden Gebührenansätze zugewilligt werden müssen, infolge davon aber der den Klägern zu erstattende Kostenbetrag im ganzen die Summe von 120 *M* übersteigt, so erweist auch der Anspruch auf Erstattung der Festsetzungsgebühr in der liquidierten Höhe sich als gerechtfertigt.“ . . .